



**Verteiler Aufsicht/Bilanzierung/Geldwäsche**

Brüssel, 31. Mai 2018

KH

**Gesetzgebungspaket für ein nachhaltiges Finanzwesen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission veröffentlichte am 24. Mai 2018 ihr erstes Gesetzgebungspaket zu nachhaltiger Finanzierung, nachdem sie vor zwei Monaten ihren Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums in Europa vorgestellt hatte. (Die Produkte von) Bausparkassen sind, nach unserer ersten Einschätzung, von den neuen Entwürfen nicht erfasst. Nicht beurteilen lässt sich derzeit, wie etwa die Marktstellung von Bausparkassen begebenen Wertpapieren (Pfandbriefen) gegenüber grün gelabelten Produkten sich entwickeln wird. Das Paket besteht aus drei Teilen.

**1.) Proposal for a regulation on disclosures relating to sustainable investments and sustainable risks and amending Directive (EU) 2016/2341**

Die vorgeschlagene Verordnung legt harmonisierte Transparenzvorschriften (und Offenlegungspflichten) für institutionelle Anleger (etwa Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds oder Anlageberater) fest, welche diese in ihren Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigen müssen. Die Vorschriften sollen im Wege delegierter Rechtsakte noch präzisiert werden, die die Europäische Kommission zu einem späteren Zeitpunkt erlassen will.

*Siehe auch Punkt 3. des EuBV-Rundschreibens vom 15. März 2018*

**2.) Proposal for a regulation on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment**

Wie bereits in ihrem Aktionsplan zu nachhaltiger Finanzierung vom 8. März 2018 angekündigt, bestimmt die Europäische Kommission in diesem Legislativvorschlag die Rahmenkriterien (Taxonomie), anhand derer sich bestimmen lässt, welche Geldanlagen als „nachhaltig“ gelten. Diese finden Sie ab *Article 3 ff.*

*Article 4* verpflichtet Finanzmarktteilnehmer in weiterer Folge, diese Kriterien auf ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten anzuwenden.

Finanzmarktteilnehmer sind nach dieser Verordnung (*Article 1 (2) (b) iVm Article 2 (1) (b) und (c)*) die oben erwähnten institutionellen Investoren.

Die Europäische Kommission wird bis nächstes Jahr Schritt für Schritt festlegen, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten konkret als „nachhaltig“ zu betrachten sind. Dabei will sie bestehenden Marktpraktiken und Initiativen Rechnung tragen. Zudem wird sie sich auch von einer technischen Expertengruppe beraten lassen, die derzeit eingerichtet wird und nach der Sommerpause ihre Arbeit aufnehmen soll.

*Siehe dazu auch Punkt 1. des EuBV-Rundschreibens vom 15. März 2018*

### **3.) Proposal for a regulation amending Regulation (EU) 2016/1011 on low carbon benchmarks and positive carbon impact benchmarks**

Mit den vorgeschlagenen Vorschriften wird eine neue Kategorie von Referenzwerten eingeführt, die einen Referenzwert für geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen („Dekarbonisierungsvariante“ von Standardindizes) sowie einen Referenzwert für positive CO<sub>2</sub>-Effekte umfasst. Dieser neue Marktstandard soll den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck von Unternehmen widerspiegeln und für eine bessere Information von Anlegern über den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck eines Investitionsportfolios sorgen.

Anbei übersenden wir Ihnen die drei Legislativvorschläge der Europäischen Kommission. Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre Anmerkungen und Kommentare an das Europabüro senden. Sofern Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian König  
Geschäftsführender Direktor  
Europäische Bausparkassenvereinigung

#### **Anhang:**

- Proposal for a regulation on disclosures relating to sustainable investments and sustainable risks and amending Directive (EU) 2016/2341 (*englische Originalversion*)
- Proposal for a regulation on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment (*englische Originalversion*)
- Proposal for a regulation amending Regulation (EU) 2016/1011 on low carbon benchmarks and positive carbon impact benchmarks (*englische Originalversion*)